

Anordnung  
des Senators für Justiz und Verfassung  
über Organisation und Dienstbetrieb  
der Staatsanwaltschaft (OrgStA)

- 3262 -

vom 22. August 2005

Nr. 1

**Sitz und Bezeichnung der Behörden**

(1) Die Staatsanwaltschaften des Landes Bremen haben ihren Sitz in der Stadtgemeinde Bremen. Sie führen die Bezeichnung

„Generalstaatsanwaltschaft Bremen“,

„Staatsanwaltschaft Bremen“.

(2) In Bremerhaven besteht eine Zweigstelle der Staatsanwaltschaft, die die Bezeichnung

„Staatsanwaltschaft Bremen, Zweigstelle Bremerhaven,“

führt.

Nr. 2

**Bezeichnung der Behördenleiter**

(1) Die Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft Bremen führt die Bezeichnung

„Die Generalstaatsanwältin“.

...

- (2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft Bremen führt die Bezeichnung  
„Der Leitende Oberstaatsanwalt“.

Nr. 3

**Einrichtung von Abteilungen**

- (1) Bei der Generalstaatsanwaltschaft Bremen und der Staatsanwaltschaft Bremen können mit Zustimmung der Landesjustizverwaltung Abteilungen gebildet werden.
- (2) Bei der Staatsanwaltschaft Bremen bedarf die Bestellung der Abteilungsleiter der Zustimmung der Generalstaatsanwältin.

Nr. 4

**Behördenleitung**

- (1) Zu den Aufgaben der Behördenleitung gehören insbesondere,
- a) die Dienstaufsicht über alle Behördenangehörigen zu führen,
  - b) die Justizverwaltungssachen, insbesondere die Dienstaufsichtssachen, zu bearbeiten,
  - c) auf die Beachtung der Gesetze sowie der sonstigen Vorschriften und Anordnungen hinzuwirken,
  - d) für die sachgemäße und rasche Erledigung und, soweit erforderlich, für eine einheitliche Behandlung der Geschäfte zu sorgen,
  - e) einen Geschäftsverteilungsplan nach Maßgabe der Nr. 8 aufzustellen,

- f) sich über alle bedeutsamen Angelegenheiten, insbesondere über solche, in denen eine Berichtspflicht besteht, zu unterrichten und dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Sachen wichtige Maßnahmen erst nach Kenntnisnahme getroffen werden,
  - g) in angemessenen Zeitabständen Geschäftsprüfungen vorzunehmen.
- (2) Die Wahrnehmung der Geschäfte der Behördenleitung erfordert die Berücksichtigung der Erkenntnisse der Organisationslehre und der Prinzipien einer modernen Personalführung. Hierzu können insbesondere gehören
- a) Mitarbeitergespräche und Dienstbesprechungen,
  - b) Förderung des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechnik und der Team- und Projektarbeit,
  - c) Stärkung des zielorientierten Arbeitens sowie
  - d) Hinwirken auf Wirtschaftlichkeit und Kostenbewusstsein.
- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben b), d), e), und g) können Behördenangehörige herangezogen werden. Die Übertragung einzelner Geschäfte zur selbstständigen Erledigung ist insoweit zulässig.

#### Nr. 5

#### **Vertretung**

- (1) Die Landesjustizverwaltung bestellt die ständigen Vertreter für die Behördenleiter.
- (2) Ist der ständige Vertreter nicht bestellt oder verhindert, so nimmt der dem Range, bei gleichem Range dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach älteste Behördenangehörige des staatsanwaltlichen Dienstes die Vertretung wahr. Der Behördenleiter kann die Vertretung im Einzelfall mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin abweichend regeln.

Nr. 6

**Abteilungsleitung**

Die Abteilungsleiter nehmen innerhalb ihrer Abteilungen die in Nr. 4 Abs. 1 Buchstaben c), d) und f) bezeichneten Aufgaben wahr. Sie unterrichten die Behördenleiterin oder den Behördenleiter über alle bedeutsamen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches. Nr. 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Nr. 7

**Zweigstellenleitung**

- (1) Der Leiter der Zweigstelle nimmt die zur Abteilungsleitung gehörenden Aufgaben wahr.
- (2) Die Generalstaatsanwältin kann dem Zweigstellenleiter mit Zustimmung der Landesjustizverwaltung weitergehende Befugnisse übertragen.

Nr. 8

**Geschäftsverteilungsplan**

- (1) Für jedes Kalenderjahr stellt der Behördenleiter nach Beratung mit den Abteilungsleitern und je einem von den Abteilungsmitgliedern benannten Angehörigen jeder Abteilung einen Geschäftsverteilungsplan auf.
- (2) Die Geschäfte werden grundsätzlich nach allgemeinen Gesichtspunkten verteilt.
- (3) Den Abteilungsleitern ist auch die Bearbeitung eines Dezernats zu übertragen, bei dessen Bemessung der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben zu berücksichtigen ist.

- (4) Der Geschäftsverteilungsplan ist der Landesjustizverwaltung bis zum 31. Januar jeden Jahres vorzulegen.

## Nr. 9

**Besondere Sachgebiete**

- (1) Angelegenheiten, deren Bearbeitung besondere Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, sollen in bestimmten Dezernaten zusammengefasst werden. Namentlich kommen in Betracht:
- a) Kapitalsachen,
  - b) Wirtschaftsstrafsachen,
  - c) Betäubungs- und Arzneimittelstrafsachen,
  - d) Verfahren, die Organisierte Kriminalität betreffen, Verfahren nach § 261 StGB und Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz,
  - e) Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
  - f) Verfahren, die Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt betreffen, Verfahren wegen sog. Stalkings,
  - g) politische Strafsachen,
  - h) Verfahren wegen Gewaltdarstellung oder Aufstachelung zum Rassenhass,
  - i) Verfahren wegen Verbreitung pornographischer oder sonstiger jugendgefährdender Schriften,
  - j) Verkehrsstrafsachen,
  - k) Lebensmittelstrafsachen,
  - l) Umweltschutzstrafsachen, sowie
  - m) Pressestrafsachen.
- (2) Insbesondere Angelegenheiten der Vollstreckung und des Verkehrs mit dem Ausland können ebenfalls in bestimmten Dezernaten zusammengefasst werden. Dies gilt auch

für besondere administrative Aufgaben (z.B. Generalsachen; Informations- und Kommunikationstechnik).

Nr. 10

**Jugenddezernate**

- (1) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, sind Jugendstaatsanwälte zu bestellen.
- (2) In den Jugenddezernaten sollen auch Verfahren gegen Strafunmündige und die Jugendschutzsachen bearbeitet werden.
- (3) Jugendsachen, die in die Zuständigkeit eines besonderen Sachgebiets fallen, werden im Jugenddezernat bearbeitet. Dies gilt nicht, wenn der Sonderdezernent ebenfalls nach Abs. 1 bestellt ist.

Nr. 11

**Abweichungen vom Geschäftsverteilungsplan**

- (1) Der Behördenleiter trifft im Einzelfall eine von dem Geschäftsverteilungsplan abweichende Regelung, wenn dies zu einer sachgerechten und zügigen Aufgabenerledigung erforderlich wird.
- (2) Erweist sich, dass ein oder mehrere Verfahren in einem Dezernat nicht oder nicht zügig bearbeitet werden können, soll der Dezernent von den sonstigen Dienstgeschäften entlastet werden. Ist dies nicht möglich, so wird die Bearbeitung einem oder mehreren anderen Dezernenten übertragen.

## Nr. 12

**Verantwortlichkeit der Dezernenten**

- (1) Innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs erledigen die Dezernenten ihre Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung. Sie zeichnen alle Verfügungen und Schriftstücke, soweit nicht in den folgenden Vorschriften oder in sonstigen Anordnungen etwas anderes bestimmt ist.
  
- (2) Die Dezernenten unterrichten den Abteilungsleiter oder den Zweigstellenleiter unverzüglich über jeden wichtigen Vorgang in ihrem Geschäftsbereich.

## Nr. 13

**Zeichnung durch den Behördenleiter**

- (1) Der Behördenleiter zeichnet
  - a) die Berichte an die übergeordneten Behörden,
  - b) die Schreiben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an den Generalbundesanwalt mit Ausnahme der Revisionsübersendungsberichte,
  - c) die abschließenden Verfügungen und Schriftstücke in Personal- und Justizverwaltungssachen einschließlich der Dienst- (Fach-)aufsichtssachen und der Disziplinarsachen,
  - d) die Schreiben an ausländische Behörden,
  - e) die ihm durch Verwaltungsvorschrift vorbehaltenen Entscheidungen,
  - f) die Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat.

- (2) Eine teilweise Übertragung der Zeichnungsbefugnis nach Absatz 1 ist mit Zustimmung der Generalstaatsanwältin zulässig. In Sachen von geringerer Bedeutung kann ohne die Zustimmung nach Satz 1 eine abweichende Regelung im Einzelfall getroffen werden.
- (3) Verfügungen und Schriftstücke, die der Behördenleiter zeichnet, sind über den Abteilungsleiter vorzulegen.

Nr. 14

**Zeichnung durch den Abteilungsleiter**

- (1) Die Abteilungsleiter zeichnen die Verfügungen und Schriftstücke, deren Zeichnung ihnen durch die Behördenleitung übertragen worden ist. Im Einzelfall können sie sich die Zeichnung selbst vorbehalten.
- (2) Dem Abteilungsleiter sind vor Abgang zur Billigung vorzulegen
  - a) die Schriftsätze, durch welche die Staatsanwaltschaft Rechtsmittel einlegt, begründet, beschränkt oder zurücknimmt,
  - b) die Ablehnung der von einer anderen Staatsanwaltschaft erbetenen Übernahme eines Verfahrens.

Nr. 15

**Zeichnung bei der Generalstaatsanwaltschaft**

Die Generalstaatsanwältin regelt die Zeichnungsbefugnisse innerhalb der Generalstaatsanwaltschaft.

## Nr. 16

**Art der Zeichnung**

- (1) Die Beamten der Staatsanwaltschaft führen im Schriftverkehr die Bezeichnung ihrer Behörde. Sie zeichnen - ohne den Hinweis auf ein Auftragsverhältnis - mit ihrem Namen und ihrer Amtsbezeichnung.
- (2) In Justizverwaltungssachen und in Gnadensachen führen die Behördenleiter statt der Behördenbezeichnung ihre Amtsbezeichnung. Sofern solche Angelegenheiten anderen zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, zeichnen diese mit dem Zusatz "Im Auftrag" ("I. A."); der Vertreter des Behördenleiters zeichnet mit dem Zusatz "In Vertretung" ("I. V.").

## Nr. 17

**Sitzungsdienst**

- (1) Die Vertretung der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung regelt der Behördenleiter, bei der Zweigstelle deren Leiter. Die Vertretung soll möglichst dem Verfasser der Anklage übertragen werden. Die Abteilungsleiter sind zum Sitzungsdienst heranzuziehen, soweit der Umfang ihrer sonstigen Aufgaben dies zulässt.
- (2) Die Übertragung der Befugnis nach Abs. 1 Satz 1 ist zulässig.

## Nr. 18

**Einarbeitungszeit**

- (1) Richter auf Probe und Beamte auf Probe legen während der Einarbeitungszeit nach näherer Anweisung des Behördenleiters die bearbeiteten Sachen zur Kenntnisnahme und

Billigung vor. Die Vorlagepflicht soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht länger als sechs Monate dauern.

- (2) Die Verpflichtung zur Vorlage kann ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.
- (3) Die Vorlagepflicht entfällt, wenn die Sache keinen Aufschub duldet und eine rechtzeitige Vorlage nicht möglich ist.

#### Nr. 19

### **Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes in Strafsachen**

Dem amtsanwaltlichen Dienst werden von den Strafsachen, für die das Amtsgericht - Strafrichter - nach § 25 GVG zuständig ist, zur Bearbeitung übertragen:

- a) alle Vergehen, bei denen das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe sechs Monate beträgt,
- b) die folgenden Vergehen:
  - Hausfriedensbruch (§ 123 StGB),
  - Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
  - Verletzung amtlicher Bekanntmachungen (§ 134 StGB),
  - Verstrickungs- und Siegelbruch (§ 136 StGB),
  - Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB), es sei denn, dass die Tat im Zusammenhang mit einer fahrlässigen Tötung oder einer Körperverletzung steht, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
  - Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln (§ 145 StGB),
  - Verstoß gegen das Berufsverbot (§ 145 c StGB),

- Falsche Verdächtigung (§ 164 StGB), wenn der amtsanwaltliche Dienst das Ursprungsverfahren bearbeitet hat,
- Beleidigung, Üble Nachrede und Verleumdung (§§ 185 - 187 StGB), es sei denn, dass sich die Tat gegen eine der in § 194 Abs. 4 StGB bezeichneten politischen Körperschaften gerichtet hat,
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 201 Abs. 3 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB),
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB),
- Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) und Verwertung fremder Geheimnisse (§ 204 StGB), es sei denn, dass die Tat von einer der in § 203 Abs. 2 StGB bezeichneten Personen begangen worden ist,
- Körperverletzung (§ 223 StGB), Gefährliche Körperverletzung (§ 224) und Fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB), es sei denn, dass eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
- Nötigung (§ 240 StGB),
- Bedrohung (§ 241 StGB),
- Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248 b StGB),
- Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281 StGB),
- Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen (§ 290 StGB),
- Gefährdung des Straßenverkehrs in den Fällen des § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB, wenn sie nicht in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung oder einer Körperverletzung stehen, bei der eine der in § 226 StGB bezeichneten Folgen eingetreten ist,
- Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB),
- Vollrausch (§ 323 a StGB), sofern der amtsanwaltliche Dienst für die Verfolgung der im Rausch begangenen Tat zuständig wäre,
- Gefährdung einer Entziehungskur (§ 323 b StGB),

c) die folgenden Vergehen, soweit der Wert der gestohlenen oder unterschlagenen Sachen oder der Schaden 2500 Euro nicht übersteigt:

- Diebstahl (§ 242 StGB),
- Diebstahl in den Fällen des § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 StGB, wenn aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug oder ein durch Schutzvorrichtungen gegen Wegnahme besonders gesichertes Fahrzeug gestohlen wird,
- Unterschlagung (§ 246 StGB),
- Entziehung elektrischer Energie (§ 248 c StGB),
- Betrug (§ 263 StGB),
- Erschleichen von Leistungen (§ 265 a StGB),
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB),
- Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB),
- Steuerhinterziehung (§ 370 Abs. 1, 2 und 4 der Abgabenordnung), soweit es sich um die Hinterziehung von Kraftfahrzeugsteuer handelt,

d) die folgenden Vergehen, soweit der amtsanwaltliche Dienst für die Verfolgung der diesen zugrunde liegenden Vortat zuständig ist oder zuständig wäre:

- Begünstigung (§ 257 StGB),
- Strafvereitelung (§ 258 StGB),
- Hehlerei (§ 259 StGB),
- Fahrlässige Hehlerei von Edelmetallen und Edelsteinen (§ 148 b der Gewerbeordnung),

e) die Vergehen nach folgenden Nebengesetzen:

- §§ 21, 22 und 22a des Straßenverkehrsgesetzes,
- § 6 des Pflichtversicherungsgesetzes,
- § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,
- §§ 24, 26 und 27 des Versammlungsgesetzes,

- § 31 des Heimarbeitsgesetzes,
- §§ 74, 75 des Tierseuchengesetzes,
- § 95 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,
- § 85 des Asylverfahrensgesetzes,
- § 4 des Gewaltschutzgesetzes.

Nr. 20

**Ausschluss der Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes**

Die Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes umfasst nicht die Bearbeitung von

- a) Verfahren wegen Straftaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden,
- b) Verfahren, die militärische Straftaten zum Gegenstand haben,
- c) Verfahren gegen Personen, auf die das NATO-Truppenstatut mit den Zusatzvereinbarungen anzuwenden ist,
- d) politischen Strafsachen und Pressestrafsachen,
- e) Verfahren, in denen mit der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, zu rechnen ist und
- f) Verfahren, die in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten bereiten oder aus sonstigen Gründen erhebliche Bedeutung haben.

Nr. 21

**Sonderregelung**

- (1) Der Behördenleiter kann in Einzelfällen auch andere Sachen von geringer Bedeutung, die in die Zuständigkeit des Amtsgerichts – Strafsachen – nach § 25 GVG fallen, dem amtsanwaltlichen Dienst zur Bearbeitung zuweisen. Die Übertragung dieses Befugnis auf Abteilungsleiter ist zulässig.

- (2) Der Behördenleiter kann Kräfte des amtsanwaltlichen Dienstes zur Unterstützung der sachbearbeitenden Staatsanwälte heranziehen.
- (3) Die Befugnis, in Einzelfällen abweichend von Nr. 19 den staatsanwaltlichen Dienst mit der Bearbeitung zu beauftragen (§ 145 GVG), bleibt unberührt.

Nr. 22

**Ermittlungsgruppen**

Werden Ermittlungsgruppen aus Kräften des staatsanwaltlichen und des amtsanwaltlichen Dienstes gebildet, so finden die Nummern 19 und 20 keine Anwendung.

Nr. 23

**Zuständigkeit des amtsanwaltlichen Dienstes in Bußgeldsachen**

- (1) Ist der amtsanwaltliche Dienst für die Bearbeitung einer Straftat zuständig, so bearbeitet er auch Ordnungswidrigkeiten, die mit der Straftat zusammenhängen (§§ 40, 42 OWiG; Nr. 270 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren - RiStBV).
- (2) Die Bearbeitung der Einspruchsverfahren nach den §§ 67 ff. OWiG wird dem amtsanwaltlichen Dienst übertragen. Hiervon ausgenommen sind Bußgeldsachen aus besonderen Sachgebieten, die vom staatsanwaltlichen Dienst bearbeitet werden.
- (3) Die Befugnis des Behördenleiters, eine von dieser Regelung abweichende Zuständigkeitsanordnung zu treffen, bleibt unberührt.

Nr. 24

**Verleihung der Zeichnungsbefugnis im amtsanwaltlichen Dienst**

- (1) Beamten im amtsanwaltlichen Dienst, die weder die Befähigung zum Richteramt erworben noch die Amtsanwaltsprüfung abgelegt haben, kann der Behördenleiter nach einer Probezeit einzelne oder alle Zeichnungsbefugnisse des amtsanwaltlichen Dienstes verleihen. Die Probezeit soll in der Regel nicht weniger als drei Monate und nicht mehr als ein Jahr betragen.
- (2) Von der Probezeit kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies nach den Leistungen gerechtfertigt ist.
- (3) Soweit Beamte nicht zur Zeichnung befugt sind, zeichnet ihre Entwürfe ein Abteilungsleiter. Der Behördenleiter kann die Zeichnung einem anderen Angehörigen des staatsanwaltlichen oder amtsanwaltlichen Dienstes übertragen.
- (4) Haben Beamte die Amtsanwaltsprüfung abgelegt, so werden ihnen die amtsanwaltlichen Zeichnungsbefugnisse verliehen.
- (5) Personen im amtsanwaltlichen Dienst mit der Befähigung zum Richteramt stehen die amtsanwaltlichen Zeichnungsbefugnisse zu.

Nr. 25

**Sitzungsververtretung**

- (1) Amtsanwälte vertreten die Anklage nur in der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, soweit der Richter als Strafrichter (§ 25 GVG) oder Jugendrichter (§ 39 JGG) tätig wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Behördenleiter im Einzelfall besonders geeignete Angehörige des amtsanwaltlichen Dienstes zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei dem Schöffengericht (§ 28 GVG) heranziehen.

Nr. 26

### **Funktionsbezeichnungen**

In dieser Anordnung verwendete Funktionsbezeichnungen meinen jeweils männliche und weibliche Funktionsträger.

Nr. 27

### **Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft. Die Anordnung des Senators für Justiz und Verfassung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft (OrgStA) in der Fassung vom 19. Februar 2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bremen, den 22. August 2005

In Vertretung

Mäurer